

## Leitfaden

# Erstinformation zur Aufnahme

Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung bedeutet für betroffene Menschen und ihre Angehörigen eine sicher schwerwiegende Entscheidung und die Änderung bisheriger Gewohnheiten. Unsere MitarbeiterInnen sind bemüht, individuell, wertschätzend und verantwortungsvoll auf die Bedürfnisse aller Betroffenen einzugehen.

## Allgemeine Informationen zur Aufnahme:

In unserem Haus werden pflegebedürftige Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres betreut, die teilweise gehbehindert, bettlägrig und/oder dement sind, welche Hilfe bei der Körperpflege, beim Anziehen, Essen usw. benötigen und eine Pflege zuhause nicht mehr möglich ist.

Die NÖ Pflegeheime der „Haus der Barmherzigkeit-Gruppe“ sind Pflegeheime. Ein „*betreutes Wohnen*“ wird daher nicht angeboten.

## Ist eine Besichtigung des Hauses vor der Aufnahme möglich?

Gerne zeigen wir Ihnen und Ihren Angehörigen Ihr zukünftiges Zuhause. Um Ihnen auch die notwendige Zeit widmen zu können, bitten wir um rechtzeitige Terminvereinbarung mit den MitarbeiterInnen der Verwaltung.

## Wie lange muss ich auf einen Pflegeplatz warten?

Die Wartezeit ist von der Verfügbarkeit der Pflegeplätze abhängig und daher sehr unterschiedlich. Der Fonds Soziales Wien und das Land NÖ führen entsprechende Anmeldelisten. Anmeldungen für VollzahlerInnen nehmen ausschließlich die MitarbeiterInnen der Verwaltung in den Pflegeheimen entgegen. Können wir Ihnen nicht sofort ein Zimmer anbieten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. den Fonds Soziales Wien für Informationen zu weiteren Hilfsangeboten. Das Land NÖ hat dafür auch eine „Pflegehotline“ eingerichtet, welche von Montag – Freitag von 08:00 – 16:00 telefonisch unter 02742/ 9005 90 95 oder per E-Mail [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at) erreichbar ist.

## Was ist ein BewohnerInnendepot?

Um anfallende zusätzliche Kosten (Telefon, kleine Einkäufe, etc.) begleichen zu können, wird für jeden Bewohner/ jede Bewohnerin ein Depotkonto eingerichtet, auf welches Sie einen beliebigen Betrag einzahlen. Die Führung des Kontos ist kostenlos und erfolgt über die MitarbeiterInnen der Verwaltung. Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die Kontobewegungen zu überprüfen.

Für Zusatzleistungen wie Inkontinenzartikel, Friseur, Fußpflege oder Arzt/Apotheke ist ein SEPA-Lastschriftauftrag (Abbucher) vorgesehen.

## Der erste Schritt zu einem Langzeitpflegeplatz!

Im Haus der Barmherzigkeit werden grundsätzlich pflegebedürftige Menschen ab der Pflegestufe 4 aufgenommen. Die Höhe der Pflegestufe ist abhängig vom jeweiligen Pflegebedarf und wird durch ein ärztliches Gutachten der zuständigen Pensionsversicherung festgelegt.

## Vor der Aufnahme sind folgende Dokumente in unserem Haus vorzulegen:

- aktuelle Befunde bzw. eine schriftliche Anordnung der Medikamentenvergabe vom Hausarzt (bzw. bei Kostenübernahme durch das Land NÖ/FSW der jeweilige Antrag inkl. Beilagen in Kopie)
- Kopien persönlicher Dokumente (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss, Meldezettel,...)
- sowie Pflegestufenbescheid
- und aktueller Pensionsauszug
- Vorsorgevollmacht/Sachwalterschaftsbeschluss/Erwachsenenvertretung

### Wie hoch sind die Kosten für einen Langzeitpflegeplatz?

Die Heimkosten setzen sich aus einem Grundtarif und einem Pflegezuschlag zusammen, die Höhe des Pflegezuschlages richtet sich nach der derzeitigen Pflegestufe. Aktuelle Tariflisten finden Sie auf unserer Homepage [www.hb.at](http://www.hb.at) unter "Service" beim jeweiligen Standort der Einrichtungen in Niederösterreich.

**Voraussetzung für die Kostenübernahme des Heimaufenthaltes durch die Sozialhilfe des Landes NÖ:** Pflegebedürftige Personen, die nicht imstande sind, die Kosten der Pflege in einem Heim aus eigenem Einkommen (Pension, Pflegegeld, Zinsen, laufende Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, Ausgedinge, etc.) zu finanzieren, **sofern Sie folgende Kriterien erfüllen:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellten Personen
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Vollendung des 60. Lebensjahres
- Bezug der Pflegestufe 4

*In begründeten Ausnahmefällen können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigerer Pflegestufe aufgenommen werden. Darüber entscheiden die MitarbeiterInnen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Fachgebiet Soziale Verwaltung.*

Folgende Unterlagen benötigen Sie für eine Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe:

- Aufnahmeantrag und Antrag auf Kostenübernahme
- Ärztlicher Bericht
- Indikationsliste

Die Formulare erhalten Sie im Internet auf [www.hb.at](http://www.hb.at) unter "Service" beim jeweiligen Standort der Einrichtungen in Niederösterreich und auf der Homepage des Landes Niederösterreich (Service), bei Ihrem Gemeindeamt, in jedem Landeskrankenhaus, bei allen Sozialstationen in NÖ (Caritas, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe, etc.), bei den Sozialämtern oder direkt von den MitarbeiterInnen in unserer Verwaltung.

Der Hilfeempfänger selbst hat grundsätzlich **80% seines laufenden Einkommens sowie sein Pflegegeld** zum teilweisen Ersatz der Kosten einzusetzen. Die Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) verbleiben ihm zur Gänze. Eheleute und eingetragene PartnerInnen sind gegenseitig unterhaltspflichtig, hier wird die Eigenleistung anders berechnet (die MitarbeiterInnen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft informieren Sie darüber).

**Voraussetzung für die Kostenübernahme des Heimaufenthaltes durch den Fonds Soziales Wien (kurz FSW):** Pflegebedürftige Personen, die nicht imstande sind, die Kosten der Pflege in einem Heim aus eigenem Einkommen (Pension, Pflegegeld, Zinsen, laufende Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, Ausgedinge, Etc.) zu finanzieren, **sofern Sie folgende Kriterien erfüllen:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellten Personen
- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien
- Der Hilfeempfänger muss einen Pflegebedarf haben, bei dem die Betreuung zu Hause nicht mehr ausreicht

*Der Bedarf wird von den MitarbeiterInnen des Beratungszentrums Pflege und Betreuung des FSW festgelegt. Dieser kann durch eine gewisse Pflegestufe oder aber durch soziale Faktoren gegeben sein.*

Folgende Unterlagen benötigen Sie für eine Übernahme der Kosten durch den FSW:

- Antrag auf Förderung von Leistungen inkl. Beilagen
- Dokumente (welche lt. Antrag benötigt werden)

Die Formulare erhalten Sie im Internet auf [www.hb.at](http://www.hb.at) unter "Service" beim jeweiligen Standort der Einrichtungen in Niederösterreich und der Seite des Fonds Soziales Wien, in den Servicestellen des Fonds Soziales Wien, oder direkt von den MitarbeiterInnen in unserer Verwaltung.

Die Höhe des Kostenbeitrags, den Sie bezahlen müssen, hängt von der Höhe Ihres Nettoeinkommens, Pflegegeldes und Vermögens ab. Ihr Kostenbeitrag wird entsprechend verringert, wenn Sie Angehörige haben, für die Sie Unterhalt zahlen.

Eheleute und eingetragene PartnerInnen sind gegenseitig unterhaltspflichtig. Lebt die unterhaltspflichtige Person noch zu Hause und zahlt Miete, verringert sich die Höhe Ihres Kostenbeitrags um einen Anteil der Miete.

### **Voraussetzungen für die Heimaufnahme als VollzahlerIn:**

VollzahlerIn bedeutet, dass Sie die *Heimkosten zur Gänze selbst tragen*. **Kriterien dafür:**

- Bestätigung, dass die Kosten für den Heimaufenthalt für zumindest 6 Monate gedeckt sind
- Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch das Land NÖ bzw. dem FSW sind nicht gegeben
- Grundsätzlich mind. Pflegestufe 4 (*in begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit niedrigerer Pflegestufe aufgenommen werden, verrechnet wird zumindest der Tarif der Pflegestufe 4*)

### **Sonderformen für Heimplätze (gefördert durch das Land NÖ) Kurzzeitpflege/Übergangspflege/Tagesbetreuung:**

*Kurzzeitpflege* ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen (=42 Tage) pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen, in professionelle Pflege zu geben. *Wenn Sie Kurzzeitpflege für Ihren Angehörigen in Anspruch nehmen möchten, melden Sie dies bitte so früh wie möglich in unseren Häusern an. Der Antrag auf Zuschuss inkl. Einkommensnachweise und Befunde wird vor Aufnahme benötigt.*

**Übergangspflege** ist ein Angebot einer *rehabilitativen Pflege und Betreuung* von bis zu 12 Wochen (= 84 Tage) als Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus und vor der Entlassung nach Hause. Bei dieser Leistung stehen die Therapie und Rehabilitation und weniger die Medizin im Vordergrund.

Bitte informieren Sie sich bei den MitarbeiterInnen der Verwaltung welche Form im jeweiligen Haus angeboten wird.

Voraussetzungen für Kurzzeit-/Übergangspflege sind:

- Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich
- Voraussichtlich keine andauernde Pflegebedürftigkeit (keine Langzeitpflege notwendig)
- ärztliche Bestätigung, dass die pflegebedürftige Person mangels adäquater pflegerischer Versorgung zuhause noch nicht in häusliche Pflege entlassen werden kann (*nur bei Übergangspflege*)
- der Bezug von Pflegegeld (*nur bei Kurzzeitpflege, Personen mit Pflegestufe unter 4 können aufgenommen werden, verrechnet wird – bei einer Förderzusage – zumindest der Tarif der Pflegestufe 3*)
- maximale Aufenthaltsdauer von bis zu 6 Wochen pro Jahr (*bei Kurzzeitpflege*)
- maximale Aufenthaltsdauer von bis zu max. 12 Wochen pro Jahr (*bei Übergangspflege*)
- Einbringung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Antrags „Kurzzeitpflege/Übergangspflege vor Inanspruchnahme dieser

#### Was kostet eine Kurzzeit-/Übergangspflege:

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme von Kurzzeit-/Übergangspflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen 1/30 von 80% seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 von 100% des Pflegegeldes als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen.

Bei der Aufnahme wird durch die MitarbeiterInnen der Verwaltung der Antrag auf Kostenzuschuss an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gestellt.

#### Tagesbetreuung:

Pflegebedürftige Menschen können auch als Tagesgast in unserem Pflegeheim untergebracht werden. Voraussetzungen dafür:

- Hauptwohnsitz der pflegebedürftigen Person in Niederösterreich
- der Bezug von Pflegegeld
- Einbringung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Antrags „Zuschuss zur Tagespflege“ vor Inanspruchnahme dieser

#### Was kostet eine Tagesbetreuung?

Die erbrachte Leistung/Anwesenheit wird pro Tag verrechnet. Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Tagespflege muss der Hilfesuchende aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld eine Mindest-Eigenleistung (Kostenbeitrag) leisten. Die Kostenbeiträge sind von der Höhe des Einkommens bzw. der Pflegegeldstufe abhängig und gestaffelt. Unter [www.noegv.at](http://www.noegv.at) finden Sie die aktuellen Tarife.

## Was ist bei einer Kurzzeit- oder Übergangspflege bzw. bei Tagesbetreuung mitzubringen?

Vor der Aufnahme sind alle Dokumente (wie auf Seite 2 aufgelistet) in der Verwaltung abzugeben.

Bei Aufnahme mitzubringen:

- E-Card
- Ausreichend Kleidung (bei Kurzzeit- und Übergangspflege)
- Aktuelle Medikamente
- Inkontinenzartikel (falls erforderlich)
- Pflegeprodukte, Toiletteartikel
- Sondennahrung (falls erforderlich)
- Spezielle Hilfsmittel:  
Mobilität: Rollstuhl, Gehhilfe (zB: Rollator, Gehstock, ...)  
Lagerung: Lagerungshilfsmittel (zB: Spezielle Pölster, ...)  
Ernährung: Hilfsmittel (zB: Speziallöffel, ...)

### Kontakt:

#### Clementinum

3062 Kirchstetten

+43 2743 8208-0

[clementinum.sekretariat@hb.at](mailto:clementinum.sekretariat@hb.at)

#### Stephansheim

3580 Horn

+43 2982 2647-0

[stephansheim@hb.at](mailto:stephansheim@hb.at)

#### Urbanusheim

2170 Poysdorf

+43 2552 208 11-0

[poysdorf@hb.at](mailto:poysdorf@hb.at)

#### Stadtheim

2700 Wr. Neustadt

+43 2622 8982-0

[stadtheim@hb.at](mailto:stadtheim@hb.at)

[www.hb.at](http://www.hb.at)